

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0620/2022 (1. Version)**

**vom: 21.10.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023“

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	17.11.2022			
Stadtrat	1. Version	24.11.2022			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok  
Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0620/2022 (1. Version)

vom: 21.10.2022

## Kurzfassung:

Umsatzsteuer Satzung

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nachdem der Stadtrat der Stadt Staßfurt mit Beschluss Nr. 0368/2016 am 01.12.2016 über die Optionserklärung zur Einführung der Umsatzsteuer beschlossen hat, mit Beschluss Nr.199/2020 am 10.09.2020 die Verlängerung der Optionserklärung zur Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023 beschlossen hat und der Stadtrat mit der Mitteilungsvorlage M/0025/2021 in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2022 über den Umsetzungsstand der Neuregelung der Umsatzbesteuerung informiert wurde, wird zum 01.01.2023 die Umsatzbesteuerung in der Stadt Staßfurt eingeführt.

Der rechtliche Rahmen dafür ist im Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Speziell der § 2b UStG enthält die Regelung zur Einführung der Umsatzsteuer in den Kommunen. Mit dem § 2b UStG, der als Anlage 2 beigelegt ist, wurde eine neue umsatzsteuerrechtliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt. Damit hat der Bundesgesetzgeber das Umsatzsteuerrecht an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union angepasst. Nach dieser Richtlinie ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im nationalen Umsatzsteuerrecht zu beachten. Diese Maxime verlangt eine neutrale Besteuerung und damit Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

So werden zum 01.01.2023 Leistungen, die von Kommunen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden oder mit denen Kommunen im Wettbewerb zu Dritten stehen, umsatzsteuerpflichtig.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wurde für die Stadt Staßfurt ein „Leitfaden für die Bewertung der kommunalen Leistungen hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit“ erstellt. In diesem Leitfaden sind alle zum 01.01.2023 steuerpflichtigen Einnahmen, Leistungen, Kostensätze, Kostentarife und Gebühren enthalten. (Anlage 3)

So werden nicht nur auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Verträge steuerpflichtig, sondern auch teilweise Kostenerstattungen oder Gebühren, die auf der Grundlage von Satzungen erhoben werden. Ab dem 01.01.2023 unterliegen demnach auch Gebühren, die auf satzungsrechtlicher Grundlage erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht, soweit sie sich nicht auf hoheitliche Vorbehaltspflichten beziehen. Besteht ein Wettbewerb zu privaten Anbietern einer Leistung, ist ebenfalls Umsatzsteuerpflicht anzunehmen.

Nach dem erstellten Leitfaden sind auch die nachfolgenden Satzungen von der Einführung der Umsatzsteuer betroffen:

- Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Staßfurt
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt
- Sportstättenatzung der Stadt Staßfurt
- Feuerwehrkostenersatzsatzung Stadt Staßfurt
- Friedhofsgebührensatzung (Kernstadt) Stadt Staßfurt
- Friedhofsgebührensatzung (Ortsteile) Stadt Staßfurt

In den jeweiligen Satzungen sind nicht alle Gebühren, Kostentarife oder Gebührenmaßstäbe von der Steuerpflicht betroffen, sondern nur die ausgewählten Leistungen, mit denen wir als

Kommune in den Wettbewerb mit Dritten treten.

Es wird die jeweilige Satzung um eine allgemeingültige Satzungsbestimmung ergänzt, die eine Umsatzsteuer anordnet, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Dazu wurde in den jeweiligen Satzungen folgende Regelung aufgenommen:

„Soweit Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“ Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in dem Rechtsgebiet der Umsatzbesteuerung aktuell und in den kommenden Jahren sehr viel Bewegung und Änderungen in der Bewertung einzelner Sachverhalte zu erwarten sind. Eine auf konkrete Entgelt- oder Gebührentatbestände bezogene Satzungsregelung der Umsatzsteuer birgt deshalb die Gefahr, dass die Satzungen häufig geändert bzw. angepasst werden müssten.

Die Leistungen in den einzelnen Satzungen, die derzeit von der Umsatzbesteuerung betroffen sind, werden nachfolgend aufgeführt:

#### Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt

Kopierleistungen

#### Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Staßfurt

Vermietung von Werbeflächen (Tarif Nr.12,13,16,19 der Satzung)

Vermietung und Verpachtung von Grundstücksflächen (Tarif Nr. 1-3,5-11,14,15,17,17,20 der Satzung)

#### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt

Vermietung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (das Nutzungsentgelt von z.B. 120 € würde sich um 22,80 € erhöhen, ein Nutzungsentgelt von 150 € um 28,50 €)

#### Sportstättenatzung der Stadt Staßfurt

Die Nutzung der Sportstätten wird steuerpflichtig (für die Nutzung der Sporthallen beträgt je Feld die Nutzungsgebühr bisher 11,98 € und ab dem 01.01.2023 kommen 2,27 € Nutzungsgebühr hinzu,

für den Platz 2 im Stadion bisher	16,92 € plus 3,21 €
für den Platz 3 im Stadion bisher	35,58 € plus 6,76 €
für Sportplatz Neundorf bisher	6,39 € plus 1,21 €
für Sportplatz Förderstedt bisher	11,66 € plus 2,21 €

#### Feuerwehrkostenersatzsatzung Stadt Staßfurt

Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr tritt die Feuerwehr in Wettbewerb zu Privaten. Insofern sind beispielsweise folgende Leistungen ab 01.01.2023 steuerpflichtig:

Tragehilfe bei Krankentransport

Kellerauspumpen außerhalb offizieller Gefahrenlage

Entlaufene Tiere einsammeln

Entfernen einer Ölspur

Die Höhe des Kostenersatzes ist abhängig von der Zeitdauer des Einsatzes und vom Personaleinsatz, sodass die Höhe der Steuerpflicht variabel ermittelt werden muss.

#### Friedhofsgebührensatzung (Kernstadt) Stadt Staßfurt

Die Grabnutzungsrechte ohne Pflagemöglichkeit sowie die Bestattungsleistungen für Grabnutzungsrechte ohne Pflagemöglichkeit werden ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.

Grabnutzungsrechte ohne Pflagemöglichkeiten sind gemäß Friedhofsgebührensatzung: die

Gebühren für die anonymen Urnengrabstätten	bisher 600,00 € plus 114,00€
die Gebühren für halbanonyme Urnengrabstätten	bisher 1000,00 € plus 190,00 €
die Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen für Paare	bisher 1500,00 € plus 285,00 €
Bestattungsleistung für vorgenannte Grabnutzungsrechte	bisher 150,00 € plus 28,50 €

#### Friedhofsgebührensatzung (Ortsteile) Stadt Staßfurt

Die Grabnutzungsrechte ohne Pflagemöglichkeit sowie die Bestattungsleistungen für

Grabnutzungsrechte ohne Pflegemöglichkeit werden ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.  
 Grabnutzungsrechte ohne Pflegemöglichkeiten sind gemäß Friedhofsgebührensatzung: die  
 Gebühren für die anonymen Urnengrabstätten bisher 460,00 € plus 87,40 €  
 die Gebühren für halbanonyme Urnengrabstätten bisher 336,00 € plus 63,84 €  
 die Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen für Paare bisher 672,00 € plus 127,68 €  
 Bestattungsleistung für vorgenannte Grabnutzungsrechte bisher 130,00 € plus 24,70 €

Die vorgenannten Satzungen werden in einer Artikelsatzung geändert, in dem die einzelnen zu ändernden Satzungen als Artikel dieser Satzung aufgenommen werden und die allgemeingültige Regelung für die Änderung der entsprechenden Gebühren, Leistungen oder Tarifen aufgenommen wird.

Werden die Satzungen nicht geändert, hat die Stadt Staßfurt keine rechtliche Grundlage zur Erhebung der Umsatzsteuer für die einzelnen Leistungen bzw. Gebührentatbeständen.

Die Umsatzsteuer ist dann auf der Grundlage der bisherigen Beträge abzuführen. Das würde zu Mindereinnahmen führen und die Kostenkalkulationen in Frage stellen.

- Lösung

Beschlussfassung der „Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023“

- Alternativen

Keine Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Abführung der Umsatzsteuer von den bisherigen Beträgen

- finanzielle Auswirkungen

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:  
 Budget Nr.:

einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:  
 einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20  enthalten  
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von €

[00] Folgeausgaben in Höhe von		-	€
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)			€
davon - Sachausgaben	€		
- Personalausgaben	€		
im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:	
		Budget Nr.:	
<input type="checkbox"/> einmalig		<input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfög.		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
- einmalig     laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

**Florian Heidler**

**1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters**

**Anlagen:**

- *Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen der Stadt Staßfurt wegen der Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2023*
- *Auszug aus UStG, § 2b UStG*
- *Leitfaden –Bewertung der kommunalen Leistungen hinsichtlich Steuerpflichtigkeit*